

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	15.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

<b>Hauptamt</b>  Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31; 021.414	Datum: 24.06.2021 Kostenstelle: Sachkonto:
---	---

**Betreff:**     ***Förderung von örtlichen Vereinen - Ehrung 2021 für die Tätigkeit im Vereinsehrenamt***

**Anlagen:**     - Zusammenstellung der eingegangenen Anträge für die Ehrung

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Ehrung der vorgeschlagenen Vereinsmitglieder.

## **Begründung:**

Der Stadt Blumberg liegen mehrere Anträge über die Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern vor. Die Zusammenstellung der Ehrungsanträge wurde der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Ehrung soll im Rahmen der diesjährigen Vereinsbesprechung stattfinden, wenn es die Grundlagen der Corona VO zulassen.

Von insgesamt fünf Ehrungsvorschlägen haben alle die Voraussetzungen für die Ehrung entsprechend der Richtlinien der Stadt Blumberg erfüllt.

## **Auszug aus den Förderrichtlinien der Stadt Blumberg (Förderung örtlicher Vereine):**

### **III. Ehrungen**

Über eine finanzielle Förderung hinaus bekundet die Stadt Blumberg ihre Verbundenheit mit den örtlichen Vereinen und deren aktiven Mitglieder durch die jährliche Ehrung, die besonders das Vereinsehrenamt würdigt.

Ehrungsvoraussetzung:

1. Antragsberechtigt ist jeder Blumberger Verein. Die Antragstellung erfolgt formlos mit den entsprechenden Nachweisen.
2. Geehrt wird,
  - wer mindestens 15 Jahre in verantwortlicher Funktion im Vereinsvorstand tätig ist (war).
  - wer mindestens 15 Jahre als Dirigent, Trainer, Übungs- oder Abteilungsleiter im Amt ist (war).
  - wer mindestens 30 Jahre in einem Verein aktiv ist (war).
  - wer als Einzelsportler/-in oder als Mitglied/Mannschaft, als Musiker/-in, Sänger/-in, als Chor, Musikverein oder Gleichgestelltes auf Landes- oder Bundesebene außerordentliche Leistungen erbracht hat.
3. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Blumberg. Die Ehrung besteht aus einer Ehrenurkunde und der städtischen Ehrenmedaille.
4. Ehrungen können bei offiziellen Vereinsjubiläen (siehe Ziffer IV) vorgenommen werden.
5. Eine Ehrung mit der Ehrenmedaille kann nicht mehr erfolgen, wenn diese bereits verliehen wurde.